

4. **Abs. 3** enthält die Anforderungen an die Unterbringungs-, Gemeinschafts- und Arbeitsräume der Strafgefangenen. **Unterbringungsräume** sind die Verwahrräume im Sinne von Wohnunterkünften der Strafgefangenen für ihren ständigen Aufenthalt. **Gemeinschaftsräume** sind für den zeitweiligen Aufenthalt Strafgefangener, z.B. bei Veranstaltungen, Einnahme der Mahlzeiten, für die Freizeitgestaltung u. a. m. bestimmt. **Arbeitsräume** sind alle Räume, in denen Strafgefangene zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit eingesetzt werden. Sie können sich sowohl innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses als auch außerhalb in volkseigenen Betrieben und gleichgestellten Einrichtungen befinden.
5. Die Ausstattungsnorm richtet sich nach der auf der Grundlage einer Mindestfläche je Strafgefangener sowie des Rauminhaltes im Verwahrraum festgelegten Kapazität für die Unterbringung der Strafgefangenen. Dementsprechend sind auch Belüftung, Beleuchtung, Beheizung und sanitäre Anlagen **ausreichend** zu gewährleisten.

Neben den im Abs. 3 unter Ausstattungsnormen genannten Einrichtungsgegenständen (Inventar), wie für jeden Strafgefangenen ein Bett, eine Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit und die Gewährleistung der Unterbringung persönlicher Sachen, gehören dazu auch weitere Ausstattungsgegenstände und Materialien, so Bettwäsche, Handtücher, Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel u. a. m., die eine kulturvolle und den Anforderungen der Hygiene entsprechende Lebensgestaltung in den Räumen nicht nur ermöglichen, sondern generell sichern. Das betrifft beispielsweise auch die angeführten Beschäftigungsmöglichkeiten. Darunter ist zu verstehen, daß alle Strafgefangenen gleichzeitig sitzend genügend Platz z.B. an einem Tisch haben, um verschiedene Tätigkeiten, wie lesen, schreiben, künstlerische Selbstbetätigung geringen Umfangs, Vorbereitung auf Weiterbildungsmaßnahmen u. ä. ausüben zu können. Entsprechende Ausstattungsnormen bestehen ebenfalls für die Gemeinschaftsräume der Strafgefangenen. Dabei sind in diese Normen Geräte für kulturelle und sportliche Zwecke eingeschlossen.
6. Die Unterbringung persönlicher Sachen wird in Schränken gewährleistet.